BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Prozesskostensicherheit im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen**
   Beschluss vom 12.01.2023, Az: I ZB 33/22
2. **GmbHG: Einreichung einer unrichtigen Gesellschafterliste**
   Urteil vom 08.11.2022, Az: II ZR 91/21
3. **BGB, SGB IV: Amtshaftung einer gesetzlichen Krankenkasse**
   Urteil vom 19.01.2023, Az: III ZR 234/21
4. **VVG: Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1**
   Urteil vom 25.01.2023, Az: IV ZR 133/21
5. **BGB: Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Sicherungseigentums**
   Urteil vom 17.01.2023, Az: VI ZR 203/22
6. **GVG, GG: Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen Durchgangsarzt**
   Beschluss vom 09.01.2023, Az: VI ZB 79/20
7. **GVG, GG: Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen Durchgangsarzt**
   Beschluss vom 09.01.2023, Az: VI ZB 80/20
8. **GVG, GG: Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen Durchgangsarzt**
   Beschluss vom 09.01.2023, Az: VI ZB 82/20
9. **ZPO: Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich elektronischer Übermittlung**
   Beschluss vom 10.01.2023, Az: VIII ZB 41/22
10. **BGB, RDG: Ersatzfähigkeit der Kosten eines Inkassodienstleisters**
    Versaeumnisurteil vom 07.12.2022, Az: VIII ZR 81/21
11. **AEUV: Vorlage zur Frage von Ausgleichsansprüchen bei Flugverspätungen**
    Beschluss vom 10.01.2023, Az: X ZR 106/21
12. **BGB, FamFG: Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung**
    Beschluss vom 25.01.2023, Az: XII ZB 29/20
13. **BGB, RVG: Abrechnung des Betreuers nach anwaltlichem Gebührenrecht**
    Beschluss vom 14.12.2022, Az: XII ZB 342/22
14. **StGB: Untreue durch überhöhtes Arbeitsentgelt für Betriebsrat**
    Urteil vom 10.01.2023, Az: 6 StR 133/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Prozesskostensicherheit im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen**
   Beschluss vom 12.01.2023, Az: I ZB 33/22
   a) Im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von inländischen oder ausländischen Schiedssprüchen sind die Vorschriften der §§ 110 ff. ZPO über die Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit entsprechend anwendbar. Der Antragsteller in einem solchen Verfahren steht einem Kläger im Sinne von § 110 Abs. 1 ZPO gleich (Aufgabe der Rechtsprechung zu dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Verfahrensrecht in BGH, Urteil vom 22. September 1969 - VII ZR 192/68 , BGHZ 52, 321).

   b) Die Privilegierung des Widerklägers gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 4 ZPO findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Erhebung einer Widerklage durch einen vorangegangenen Angriff des Klägers veranlasst ist. Es ist deshalb auch nicht ungeachtet der formalen Parteirolle derjenige als Angreifer anzusehen, der die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs begehrt.

2. **GmbHG: Einreichung einer unrichtigen Gesellschafterliste**
   Urteil vom 08.11.2022, Az: II ZR 91/21
   a) Dem Gesellschafter einer GmbH steht kein Anspruch gegen den Geschäftsführer auf Unterlassung der Einreichung einer zu seinen Lasten materiell unrichtigen Gesellschafterliste zum Handelsregister wegen drohender Verletzung organschaftlicher Pflichten zu.

   b) Ein Gesellschafter einer GmbH, der seine Stellung als Geschäftsführer dadurch missbraucht, dass er eine materiell unrichtige Gesellschafterliste zum Handelsregister einreicht, um damit eigennützige Interessen durchzusetzen, verletzt seine gesellschafterliche Treuepflicht gegenüber dem von der Unrichtigkeit nachteilig betroffenen Gesellschafter.

   c) Gegen den Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH, der unter Verletzung seiner gesellschafterlichen Treuepflicht eine materiell unrichtige Gesellschafterliste einreichen will, steht dem von der Unrichtigkeit nachteilig betroffenen Gesellschafter ein Unterlassungsanspruch zu, den er mit der vorbeugenden Unterlassungsklage geltend machen kann.

3. **BGB, SGB IV: Amtshaftung einer gesetzlichen Krankenkasse**
   Urteil vom 19.01.2023, Az: III ZR 234/21
   Zur Amtshaftung einer gesetzlichen Krankenkasse bei kompetenzwidriger Entscheidung über das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unter

Umgehung des obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009).

4. **VVG: Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1**
   Urteil vom 25.01.2023, Az: IV ZR 133/21
   Die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG müssen nur bei Bestehen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs vorliegen und können zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Schluss der münd lichen Verhandlung eintreten.

5. **BGB: Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Sicherungseigentums**
   Urteil vom 17.01.2023, Az: VI ZR 203/22
   a) Wird das Klagebegehren auf ein undifferenziertes Gemenge von Ansprüchen sowohl aus eigenem als auch aus abgetretenem Recht ohne Angabe einer Prüfungsreihenfolge gestützt, liegt eine alternative Klagehäufung vor, die wegen des Verstoßes gegen das Gebot, den Klagegrund bestimmt zu bezeichnen, unzulässig ist.

   b) Auf Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Sicherungseigentums an einem Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall muss sich der Sicherungseigentümer das Mitverschulden des Halters und Sicherungsgebers nicht anspruchsmindernd zurechnen lassen. Dem Schädiger kann aber ein Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB gegen den Sicherungsgeber zustehen (vgl. Senatsurteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 199/06 , BGHZ 173, 182 Rn. 11 ff.).

   c) Macht der Halter (Sicherungsgeber; ähnlich: Leasingnehmer) in Prozessstandschaft für den nicht-haltenden Eigentümer (Sicherungsnehmer, ähnlich: Leasinggeber) dessen deliktische Ansprüche wegen Verletzung des Eigentums geltend und verlangt er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers Zahlung an sich selbst, kann der Schädiger die dolo-agit-Einwendung im Hinblick auf den ihm gegen den Halter zustehenden Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB nicht erheben. Es besteht aber die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch im Wege der (Hilfs-)Widerklage gegen den Halter geltend zu machen.

6. **GVG, GG: Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen Durchgangsarzt**
   Beschluss vom 09.01.2023, Az: VI ZB 79/20
   Zum Rechtsweg beim Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen den für ihn tätigen Durchgangsarzt bezüglich einer fehlerhaften Behandlung im Rahmen eines Arbeitsunfalls.

7. **GVG, GG: Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen Durchgangsarzt**
   Beschluss vom 09.01.2023, Az: VI ZB 80/20
   Zum Rechtsweg beim Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen den für ihn tätigen Durchgangsarzt bezüglich einer fehlerhaften Behandlung im Rahmen eines Arbeitsunfalls.

8. **GVG, GG: Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen Durchgangsarzt**
   Beschluss vom 09.01.2023, Az: VI ZB 82/20
   Zum Rechtsweg beim Rückgriff des Unfallversicherungsträgers gegen den für ihn tätigen Durchgangsarzt bezüglich einer fehlerhaften Behandlung im Rahmen eines Arbeitsunfalls.

9. **ZPO: Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich elektronischer Übermittlung**
   Beschluss vom 10.01.2023, Az: VIII ZB 41/22
   Zur Frage des Verschuldens eines Rechtsanwalts an einem Fristversäumnis - hier Berufungseinlegung - bei Nichtbeachtung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung eines Schriftsatzes an das Gericht (§ 130d Satz 1 ZPO) infolge einer unvollständigen beziehungsweise fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung.

10. **BGB, RDG: Ersatzfähigkeit der Kosten eines Inkassodienstleisters**
    Versaeumnisurteil vom 07.12.2022, Az: VIII ZR 81/21
    Beauftragt ein Gläubiger einen Inkassodienstleister mit der Einziehung einer - zunächst - unbestrittenen Forderung nach Verzugseintritt des Schuldners, sind dessen Kosten grundsätzlich auch dann in voller Höhe erstattungsfähig, wenn der Gläubiger aufgrund eines später erfolgten (erstmaligen) Bestreitens der Forderung zu deren weiteren - gerichtlichen - Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet.

11. **AEUV: Vorlage zur Frage von Ausgleichsansprüchen bei Flugverspätungen**
    Beschluss vom 10.01.2023, Az: X ZR 106/21
    Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. EU L 46 S. 1 ff.) vorgelegt:

    1. Ist ein Ausgleichsanspruch wegen Verspätung des Fluges von mindestens drei Stunden nach Art. 5, 6 und 7 der Verordnung generell ausgeschlossen, wenn der Fluggast bei drohender großer Verspätung einen von ihm selbst gebuchten Ersatzflug nutzt und dadurch das Endziel mit einer Verspätung von weniger als drei Stunden erreicht, oder kommt ein Ausgleichsanspruch in dieser Konstellation jedenfalls dann in Betracht, wenn schon vor dem Zeitpunkt, in dem sich der Fluggast spätestens zur Abfertigung einfinden muss, hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es am Endziel zu einer Verspätung von mindestens drei Stunden kommen wird?

    2. Für den Fall, dass Frage 1 im zuletzt genannten Sinne zu beantworten ist: Setzt der Ausgleichsanspruch wegen Verspätung des Fluges von mindestens drei Stunden nach Art. 5, 6 und 7 der Verordnung in der genannten Konstellation voraus, dass sich der

Fluggast nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung rechtzeitig zur Abfertigung einfindet?

12. BGB, FamFG: Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung

Beschluss vom 25.01.2023, Az: XII ZB 29/20

a) Wird die Beschwerde in einer Familiensache beim nicht empfangszuständigen Oberlandesgericht eingelegt und entscheidet dieses trotz Unzulässigkeit der Beschwerde in der Sache, so kann das Rechtsbeschwerdegericht wegen der versäumten Beschwerdeeinlegungsfrist von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, wenn das fehlende Verschulden des Beschwerdeführers offenkundig ist und die zur Nachholung der Beschwerdeeinlegung ausreichende Übersendung der Akten an das Amtsgericht von Amts wegen zu erfolgen hatte. Das Rechtsbeschwerdegericht kann in diesem Fall die Aktenübersendung selbst veranlassen.

b) Die Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung ist nur dann für das Kindeswohl erforderlich, wenn gewichtige, über die mit der Einbeziehung des Kindes in die Stieffamilie verbundene typische Interessenlage hinausgehende Gründe hierfür vorliegen (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 24. Oktober 2001 - XII ZB 88/99 -FamRZ 2002, 94). Von einer ohne Einbenennung entstehenden Gefährdung des Kindeswohls ist die Ersetzung der Einwilligung hingegen nicht abhängig (teilweise Aufgabe der Senatsbeschlüsse vom 10. März 2005 - XII ZB 153/03 -FamRZ 2005, 889und vom 9. Januar 2002 - XII ZB 166/99 -FamRZ 2002, 1330).

c) Ist nach umfassender Abwägung der Kindeswohlbelange und des Kontinuitätsinteresses des namensgebenden Elternteils die Erforderlichkeit der Einbenennung zu bejahen, hat das Familiengericht als mildere Maßnahme stets eine additive Einbenennung zu prüfen. Genügt diese den Belangen des Kindes, wird aber ein darauf gerichteter (Hilfs-)Antrag nicht gestellt, so ist die Ersetzung der Einwilligung abzulehnen.

13. BGB, RVG: Abrechnung des Betreuers nach anwaltlichem Gebührenrecht

Beschluss vom 14.12.2022, Az: XII ZB 342/22

Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt kann eine Tätigkeit im Rahmen der Betreuung gemäß § 1835 Abs. 3 i.V.m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen, wenn und soweit sich die zu bewältigende Aufgabe als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 30. November 2022 - XII ZB 311/22 - zur Veröffentlichung bestimmt).

14. StGB: Untreue durch überhöhtes Arbeitsentgelt für Betriebsrat

Urteil vom 10.01.2023, Az: 6 StR 133/22

Der objektive Tatbestand der Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB kann erfüllt sein, wenn ein Vorstand oder Prokurist einer Aktiengesellschaft unter Verstoß gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot (§ 78 Satz 2 BetrVG) einem Mitglied des Betriebsrats ein überhöhtes Arbeitsentgelt gewährt.